

# **Satzung des Bundeswehr Sportverein Mittenwald 1965 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der am 30. Juni 1965 gegründete Verein führt den Namen **Bundeswehr Sportverein Mittenwald 1965 e.V.**

Er hat den Sitz in Mittenwald und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) und des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

## **§ 3**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Änderungen im Status der Gemeinnützigkeit werden dem BLSV e.V., dem BSSB bzw. den Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt gemeldet.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Verwirklicht wird dies durch:
  - a) Durchführung von gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportgeräten und Sportwaffen
  - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
  - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
  - d) Förderung der Jugendarbeit
  - e) Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

#### **§4 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein unterhält eine Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung ist im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus und des Sportbetriebes selbständig. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig untersteht sie dem Vorstand.

#### **§ 5 Abteilungsordnung und Rechtstellung**

1. Die Jugendabteilung gibt sich Anlehnung an die Satzung eine eigene Jugendordnung.
2. In dieser Jugendordnung sind Rechte und Pflichten geregelt soweit die Satzung des Hauptvereins diese nicht schon bestimmen.
3. Die rechtlich unselbständige Jugendabteilung kann kein eigenes Vermögen bilden oder beanspruchen.

#### **§ 6 Rechtsgrundlagen**

1. Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Bundeswehr Sportverein Mittenwald 1965 e.V. im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe und Vereinsmitglieder bindend.
2. Rechtsgrundlagen sind:
  - a) die Satzung
  - b) soweit vorhanden die Geschäftsordnung, Jugendordnung, Wahlordnung und die Ehrenordnung

#### **§ 7 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind grün – weiß

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:  
Einzelmitgliedern und  
Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vereinsausschuss um Aufnahme ansucht.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an und unterliegt deren Bestimmungen bei der Antragsannahme.
5. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Mit Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
9. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten.
10. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vereinsvorstand erfolgen.

Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn:

- sich ein Mitglied vereinschädigend verhält,
  - gegen die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder den Schlüssen der Organe verstoßen wird,
  - sich das Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins unwürdig der Mitgliedschaft erwiesen hat oder
  - das Mitglied Vereinseigentum böswillig beschädigt, unerlaubt entwendet oder zerstört
11. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich widersprechen.  
Über den Ausschluss bestimmt der Vereinsvorstand anschließend endgültig.

## **§ 9 Mitgliedschaft**

Die

1. Rechte der Mitglieder
2. Pflichten der Mitglieder so wie das
3. Ruhen der Mitgliedschaft

sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, jeweils voranzahlbar, zu entrichten. Im Beitrittsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes erhöht werden.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach den Richtlinien des Bayerischen Ministeriums für Kultur und Sport als Mindestbeitrag erhoben. Anpassungen über diese Verordnung hinaus bleiben vorbehalten und können durch den Vereinsvorstand geregelt werden.
4. Der Vereinsvorstand kann Beitragserleichterungen gewähren.
5. Bei Austritt/Ausschluss eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres wird eine Beitragsrückerstattung nicht gewährt.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 12)
2. der Vereinsvorstand ( § 13 )

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie hat die letzte Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Beschluss der Satzung und der Ordnungen des Vereins und deren Änderungen
  - b) Beschluss der Ziele und der Aufgaben der Vereinsarbeit,
  - c) Entlastung des Vorstandes und
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren.
2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angaben von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragen oder auf Beschluss der Vorstandschaft.
  4. Die Einberufung zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung oder zur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in den Vereinsinformationskasten und Veröffentlichung im Garmisch-Partenkirchener Tagblatt.
  5. Die Tagesordnung muss enthalten:
    - a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden,
    - b) Jahresbericht des Schriftführers,
    - c) Jahresbericht des Schatzmeisters,
    - d) Jahresbericht der Sportleiter,
    - e) Jahresbericht des Jugendleiters
    - f) Bericht der Kassenprüfer,

- g) Entlastung der Vorstandschaft,
  - h) Neuwahlen, soweit satzungsmäßig notwendig,
  - i) Wünsche und Anträge.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
  8. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen eine Woche, Anträge auf Satzungsänderung einen Monat vorher beim Vorstand eingereicht werden.  
Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, wenn nicht die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wird.
  9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.
  10. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Der Vereinsvorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er regelt alle Vereinsangelegenheiten entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Den Vereinsvorstand bilden:
  - a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der Schriftführer
  - d) der Schatzmeister
  - e) der Sportleiter
  - f) der Jugendleiter
  - g) Erster Beisitzer
  - h) Zweiter Beisitzer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist durch den Vereinsvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch hinzuzuwählen.
6. Der Vereinsvorstand ist die geschäftsführende Versammlung des Vereins.

7. Der Vereinsvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen, sonst nach Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
8. Die Aufgaben des Vereinsvorstandes ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

#### **§ 14 Die Kassenprüfer**

1. Bei den Vorstandswahlen werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Finanzen im Sinne des § 15 der Satzung. Über das Ergebnis berichten sie der Jahresmitgliederversammlung, die dann über die Entlastung des Vereinsvorstandes entscheidet.

#### **§ 15 Finanzen**

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Einnahmen aus Vermietung von Vereinseigentum und Spenden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 16 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck oder seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Mittenwald mit der Maßgabe, es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsportes, zu verwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2019, dem 1. Änderungsbeschluss des Vorstandes vom 12.04.2019, sowie dem 2. Änderungsbeschluss des Vorstandes vom 28.08.2019 und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeit tritt die am 18. Februar 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung mit den seither beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Datum, Unterschriften

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender